

**SATZUNG**  
**DES**  
**MUSIKVEREINS SEELBACH E.V.**

**I.**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen Musikverein Seelbach e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in 77960 Seelbach.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr unter VR 492 eingetragen.
- d) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Ortenau e.V.

§ 2

- a) Der Musikverein Seelbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- c) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - 1. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - 2. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - 3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - 4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - 5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- d) Er hat allgemeinen kulturellen Charakter und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

**II.**

**Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte  
der Mitglieder**

§ 3

- a) Es gibt aktive und passive Mitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- b) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- c) Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Nach dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine andere Erklärung abgegeben wird. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen

Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Gründe für den Ausschluss können sein:

1. wenn ein Mitglied sich an den freiwillig übernommenen Pflichten desinteressiert zeigt (wie nicht besuchen der Musikproben u.a. oder unkameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Musikern)
2. wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
3. wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied nicht mehr tragbar ist
4. wenn ein Mitglied seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt
5. grobes wiederholtes Vergehen gegen Vereinszwecke.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Jahreshauptversammlung ist zulässig. Sie hat mindestens zwei Wochen vor Einberufung der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

#### § 4

Von den passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist beweglich und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsentrichtung hat jährlich zu folgen. Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig; er wird beim Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Für die Ausbildung wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der vom Vorstand festgesetzt wird.

#### § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute vereinseigene Musikinstrument und sonstiges Inventar. Nicht verschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

### III.

#### Verwaltung und Geschäftsführung

#### § 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Schriftführer
- d.) Kassier
- e.) 4 Beisitzer
- f.) 4 Musikervertreter
- g.) Jugendvertreter
- h.) 1. Vorsitzender der Bläserjugend des Vereins

#### § 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der jeweilige erste und zweite Vorsitzende des Vereins, und zwar jeder für sich allein.

#### § 8

Der Vorstand hat sooft er dieses für notwendig erachtet eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen

#### § 9

Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

## § 10

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands nimmt der Vorstand eine Ersatzwahl vor, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

## § 11

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Er trifft die außerordentlichen Entscheidungen soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen. Bei der Jahreshauptversammlung ist ein mündlicher Bericht über das Vereinsgeschehen und die Jahresrechnung vorzulegen.

## § 12

Aus dem Vorstand wird ein Musikerausschuss gebildet, der aus dem  
dem Dirigenten  
den 4 Musikervertretern  
dem Jungmusikervertreter  
besteht.

Der Musikerausschuss beschließt über musikalische Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und gibt seine Beschlüsse dem Vorstand bekannt. Dem 1. Vorsitzenden steht ein Einspruchsrecht zu.

## IV.

### **Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

## § 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

Am Schluss jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Musikerausschuss angehören dürfen, zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Befund festzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## V.

### **Mitgliederversammlung und Wahlen**

## § 15

Alljährlich findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es ist hierfür eine Tagesordnung aufzustellen. Diese muss enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung der Vorstandschaft, Anträge und Aussprache.

## § 16

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach erfolgen. Anträge können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie

1. vom Vorstand gestellt wurden oder
2. von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 17

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung; gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung alljährlich zwei Kassenprüfer. Die vorgeschlagenen Musikervertreter werden durch Wahl der aktiven Mitglieder bestimmt. Der vorgeschlagene Jungmusikervertreter wird durch Wahl der aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestimmt. Die Wahl des Vorstandes geschieht in offener Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Geheim muss abgestimmt werden, wenn für ein Amt zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter.

## VI.

### Ehrungen

## § 18

Die Ehrung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes deutscher Blasmusikverbände e.V. in Freiburg i.Br. und des Blasmusikverbandes Ortenau e.V..

## § 19

Zusätzliche Ehrungen von Mitgliedern und sonstigen Personen durch den Verein (z.B. die Ernennung von Ehrenmitgliedern) behält sich der Vorstand vor. Hierbei ist das Gleichheitsprinzip anzuwenden.

## VII.

### Bläserjugend des Vereins

## § 20

Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend innerhalb des Vereins. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschadet werden.

## VIII.

### Satzungsänderungen

## § 20

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschließen. Dies muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **IX.**

### **Auflösung des Vereins**

#### § 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seelbach – Körperschaft des öffentlichen Rechts -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Seelbach zu verwenden hat.

## **X.**

### **Inkrafttreten der Satzung**

#### § 22

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 14. Januar 2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Seelbach, den 14. Januar 2012

Dieter Faißt  
1. Vorsitzender